

# **Geschäftsordnung des Forschungszentrums *Center for the Study of Language and Society (CSLS)* am Walter Benjamin Kolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern**

vom 01.12.2021

## ***I. Allgemeines***

### **GELTUNGSBEREICH**

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben des Forschungszentrums Center for the Study of Language and Society (CSLS) am Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

<sup>2</sup> Das Reglement stützt sich auf die Rahmenordnung und die Geschäftsordnung des WBKollegs vom 06. Mai 2019.

<sup>3</sup> Folgende Institute der Philosophisch-historischen Fakultät sind Mitglieder des CSLS:

Institut für Sprachwissenschaft  
Institut für Germanistik  
Institut für Englische Sprachen und Literaturen  
Institut für Slavische Sprachen und Literaturen  
Institut für Französische Sprache und Literatur  
Institut für Italienische Sprache und Literatur  
Institut für Spanische Sprache und Literaturen

<sup>4</sup> Weitere Institute der Universität Bern, auch anderer Fakultäten, können auf Antrag als assoziierte Institute am CSLS mitwirken.

### **GEGENSTAND UND AUFGABEN**

**Art. 2** <sup>1</sup> Das CSLS ist ein Forschungszentrum des WBKolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.

<sup>2</sup> Das Forschungszentrum konzentriert sich auf die wissenschaftliche Erforschung des Verhältnisses von Sprache und Gesellschaft und ihrer wechselseitigen Beeinflussung.

<sup>3</sup> Das CSLS fördert insbesondere die Beschäftigung mit folgenden Themenkomplexen in Forschung und Lehre:

- a* Soziolinguistische Variation: Eigenschaften, Funktion und Status von Varietäten
- b* Sprache, Diskurs und Interaktion als gestaltendes Moment von Identitäten und Kulturen
- c* Entstehung und Anwendung von sprachlichen Kompetenzen im monolingualen und mehrsprachigen Bereich

- d Sprache als Kohäsionsfaktor für Gesellschaften und Staaten
- e Sprachplanung und Sprachpolitik
- f Sprachnormen und Wertung
- g Sprache und soziale Ungleichheit
- h Sprachkontakt und Sprachwandel
- i Sprache und Geschlecht
- j Die Sprachen Europas in Vergangenheit und Zukunft
- k Methoden der Soziolinguistik
- l Soziolinguistik in den Medien
- m Psycholinguistische Aspekte der Variation

## II. Organisation

LEITUNGS- UND  
VERWALTUNGSSTRUKTUR

**Art. 3** Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur besteht aus:

- a der\*dem Direktor\*in des CSLS,
- b dem Direktorium,
- c der Centerkonferenz.

DIREKTORIN ODER DIREKTOR  
DES CSLS

**Art. 4** <sup>1</sup> Die\*der Professor\*in für Soziolinguistik ist automatisch Direktor\*in des CSLS. Sie\*er leitet das Forschungszentrum und präsidiert das Direktorium.

<sup>3</sup> Die\*der Direktor\*in des CSLS ist verantwortlich für:

- a die Koordination der Aktivitäten des CSLS,
- b die Kommunikation und Koordination mit dem Leitungskollegium des WBKolleg,
- c die Erstellung und Verwaltung des Budgets des CSLS und dessen Einhaltung
- d die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- e die Vertretung der Entscheidungen und Positionen des Direktoriums und der Centerkonferenz gegenüber WBKolleg, Fakultät, Universität und Öffentlichkeit,
- f die jährliche Berichterstattung zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg.

<sup>4</sup> Die\*der Direktor\*in kann Zuständigkeitsbereiche oder einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Direktoriums, der Centerkonferenz sowie an Arbeitsgruppen delegieren.

KOORDINATION DES  
DOKTORATSPROGRAMMS

**Art. 5** <sup>1</sup> Die\*der Direktor\*in des CSLS ist auch zuständig für das Doktoratsprogramm *Studies in Language and Society*. Ihr\*ihm obliegt die inhaltliche Betreuung und Koordination des Programms (s. Art. 8).

<sup>2</sup> Sie\*er plant das Programm und das Budget für das Doktoratsprogramm *Studies in Language and Society*.

<sup>3</sup> Sie\*er ist in allen administrativen und inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Doktoratsprogramm Ansprechperson für die Doktorierenden. Diese Aufgabe kann delegiert werden.

## DIREKTORIUM

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Direktorium ist das oberste Steuerungsorgan des CSLS. Seine Mitglieder werden von der Centerkonferenz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann erneuert werden.

<sup>2</sup> Das Direktorium besteht aus vier Personen. Diese sind:

- a die\*der Direktor\*in,
- b zwei der Centerkonferenz (siehe Art. 7) angehörende Professor\*innen,
- c die\*der Koordinator\*in des Master- und Doktoratsprogramms.

<sup>3</sup> Das Direktorium tagt je nach Bedarf. Jedes Mitglied kann die Einberufung von Sitzungen verlangen.

<sup>4</sup> Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- a Es unterstützt die\*den Direktor\*in in der Leitung des CSLS.
- b Es entscheidet über die Durchführung der Aktivitäten des CSLS und entwickelt Massnahmen zur Förderung der Aktivitäten in Forschung und Lehre am CSLS.
- c Es entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des CSLS Budgets.
- d Es berät Vorschläge zur Änderung des Master- und Doktoratsprogramms.
- e Es entscheidet über die Assoziierung von Forschenden und die Art der Unterstützung dieser (siehe Art. 9).

<sup>5</sup> Das Direktorium strebt Entscheidungsfindung im Konsens an. Bei Bedarf werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die\*der Direktor\*in.

<sup>6</sup> Vertreter\*innen anderer Institutionen können zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen werden und diesen mit beratender Stimme beiwohnen.

## CENTERKONFERENZ

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Centerkonferenz ist die Delegiertenversammlung des CSLS.

<sup>2</sup> Die Centerkonferenz besteht aus:

- a je einer\*einem Vertreter\*in aller am Center beteiligten Institute,
- b je einer\*einem Vertreter\*in der Dozierenden, der Doktorierenden und der Studierenden.

<sup>3</sup> Die Centerkonferenz wird von der\*dem Direktor\*in des CSLS geleitet.

<sup>4</sup> Die Centerkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a Sie berät in der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung des CSLS.
- b Sie wählt die Mitglieder des Direktoriums.
- c Sie genehmigt Änderungen der Studienpläne des Master- und des Doktoratsprogramms.
- d Sie erlässt die Geschäftsordnung und legt diese dem Leitungskollegium des WBKolleg zur Genehmigung vor.

<sup>5</sup> Die Centerkonferenz tagt mindestens einmal im akademischen Jahr. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Centerkonferenz müssen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

<sup>6</sup> Die Centerkonferenz ist immer beschlussfähig und fällt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

<sup>7</sup> Die Einladung zur einer Sitzung der Centerkonferenz erfolgt in der Regel einen Monat vor dem Termin durch die\*den Direktor\*in. Traktanden für die Sitzung können die Mitglieder bei der\*dem Direktor\*in bis eine Woche vor der Sitzung beantragen.

<sup>8</sup> Die Centerkonferenz entsendet eine\*n Vertreter\*in des CSLS in das Leitungskollegium des WBKolleg. Im Normalfall ist dies die\*der Direktor\*in des CSLS.

<sup>9</sup> Die Centerkonferenz entsendet eine\*n Vertreter\*in des CSLS in die Kommission des Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerks (IFN) des WBKolleg. Im Normalfall ist dies die\*der Direktor\*in des CSLS.

#### DOKTORATSPROGRAMM

**Art. 8** <sup>1</sup> Das CSLS bietet das Doktoratsprogramm *Studies in Language and Society* an.

<sup>2</sup> Das Doktoratsprogramm *Studies in Language and Society* ist Teil der Graduate School of the Arts and Humanities (GSAH) des WBKolleg.

<sup>3</sup> Der Aufbau des Programms ist im Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der GSAH am IFN des WBKolleg der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 06. Mai 2019 geregelt.

#### STUDIENPROGRAMM MASTER

**Art. 9** Das CSLS bietet das Master-Studienprogramm Soziolinguistik in den Varianten Mono (120 KP), Major (90 KP) und Minor (30 KP) an.

#### ASSOZIIERTE FORSCHENDE

**Art. 10** <sup>1</sup> Forschende, die CSLS-relevante Fragestellungen behandeln, können auf Antrag als assoziierte Forschende Mitglied des CSLS werden.

<sup>2</sup> Über die Art der Unterstützung der assoziierten Mitglieder entscheidet der Direktorium.

### **III. Finanzen**

#### FINANZQUELLEN

**Art. 11** <sup>1</sup> Als Teil des WBKolleg wird das CSLS aus Mitteln der Universität Bern, sowie Beiträgen Dritter finanziert.

<sup>2</sup> Das CSLS wird über eine eigene Kostenstelle im Rahmen des WBKolleg verwaltet.

GEWÄHRLEISTUNG DER  
AUTONOMIE

**Art. 12** Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Forschung und Lehre. Wo nötig, sichert das CSLS in Absprache mit dem WBKolleg die Freiheit von Forschung und Lehre vertraglich ab.

### **III. Schlussbestimmungen**

REVISION

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Centerkonferenz kann die Revision der Geschäftsordnung dem WBKolleg zur Genehmigung vorlegen.

<sup>2</sup> Voraussetzung dafür ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern der Centerkonferenz mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision zuhanden des Leitungskollegiums des WBKolleg ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät.

SCHLICHTUNGSSTELLE

**Art. 14** Schlichtungsstelle in Streitfällen ist in erster Instanz das Leitungskollegium des WBKolleg, in zweiter Instanz entscheidet das Collegium Decanale.

INKRAFTTRETEN

**Art. 15** Die Geschäftsordnung des CSLS tritt auf den 01.12.2021 in Kraft.

Bern, 01.12.21

Im Namen des CSLS  
Der Direktor des CSLS:



Prof. Dr. Erez Levon

Bern, 1.12.21

Im Namen des Walter Benjamin Kollegs  
Die Präsidentin des Walter Benjamin Kollegs:



Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

*Vom Fakultätskollegium der Philosophisch-historischen Fakultät genehmigt:*

Bern, 1.2.22

Die Dekanin:



Prof. Dr. Gabriele Rippl